



Hausordnung

Festhalle der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau

Die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau Immobilien KG ist Eigentümerin der Festhalle Altenmarkt und hat diese Halle auf Grund des Mietvertrages vom 15.04.2011 der Marktgemeinde Altenmarkt zur Nutzung überlassen.

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau ermächtigt auf Grund des Beschlusses vom 11.05.2016 das Veranstaltungsreferat des Gemeindeamtes zur Betreuung und Verwaltung der Festhalle sowie zum Abschluss aller Mietverträge für die Nutzung der Festhalle im Namen der Marktgemeinde Altenmarkt.

Das Veranstaltungsreferat des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Altenmarkt hat den Auftrag, in sämtlichen Hallenbereichen samt Teilbereichen wie Garderoben, Lagerräumen, Zuschauerraum sowie auf allen Verkehrsflächen rund um die Halle für Ordnung und für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

Eine Aufrechterhaltung der Hausordnung durch das Veranstaltungsreferat des Gemeindeamtes setzt die Einhaltung der nachstehend angeführten Hausordnung seitens aller Hallenbenutzer und Besucher voraus.

Die auf Grund des obigen Beschlusses erlassene Hausordnung gliedert sich in 2 Teile:

- A) Allgemeiner Teil
- B) Besonderer Teil – Nutzungen/Feiern/Veranstaltungen

A) Allgemeiner Teil

Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten und sonstigen Nebenräume der Festhalle in der Michael Walchhofer Straße 4 einschließlich der Verkehrsflächen und Vorplätze.

1. Der Marktgemeinde Altenmarkt steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter (Veranstalter) zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den vom Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Technische Einrichtungen und Anlagen dürfen nur von dazu befähigten Personen des Mieters bedient werden. Mit allen baulichen und technischen Einrichtungen der Festhalle ist ein sorgsamer Umgang verpflichtend.

3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltpulte, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt besonders auch für Fluchtwege und Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

4. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Das Einschlagen von Befestigungsbehelfen wie z.B. Nägel und Schrauben in Wände und Böden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Böden und Leihmaterial sind zu ersetzen. Bei Verschmutzungen, z.B. durch Bekleben der Halleneinrichtung mittels Aufkleber, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine Reinigungsgebühr zu verrechnen.

5. Zur Ausschmückung einer Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare, schwer brennbare, schwach qualmende und nicht abtropfende Materialien verwendet werden. Auf Verlangen sind diese Materialeigenschaften dem Vermieter durch entsprechende Atteste nachzuweisen.

6. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Gas, Öl oder ähnliches darf nicht verwendet werden. Koch- oder zusätzliche Heizvorgänge sind untersagt, lediglich das Aufwärmen von Speisen unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist gestattet.

7. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Besucher bzw. Benützer der Festhalle Altenmarkt zu achten. In sämtlichen Räumlichkeiten der Festhalle ist das Rauchen verboten.

8. Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen (PKW) ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz und der in unmittelbarer Nähe situierter Tiefgarage gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr und ohne Haftung der Marktgemeinde Altenmarkt. Der Vorplatz des Gemeindezentrums und der Festhalle ist demnach grundsätzlich freizuhalten und darf mit Fahrzeugen nur zur An- und Ablieferung befahren werden.

9. Das Mitnehmen von Tieren ist in allen Bereichen der Festhalle Altenmarkt verboten.

10. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

11. Plakatierungen an Wänden, Türen und Fenster im Innen- und Außenbereich der Festhalle sind untersagt und dürfen im Innenbereich nur auf den dafür vorgesehenen Pinnwänden erfolgen.

12. Das große Anlieferungstor der Festhalle (Südseite) ist während der Veranstaltung (Nutzung) geschlossen zu halten. Der Zu- und Abgang zur Festhalle hat nur auf dem Eingang zur Westseite der Festhalle zu erfolgen.

13. Die Lagerung von Ausstattungsgegenständen, Leergebinden, Paletten und dgl. hat grundsätzlich im rückwärtigen Außenbereich auf der Westseite der Festhalle zu erfolgen.

14. Die Grobreinigung der Festhalle nach der Nutzung hat durch den Nutzer zu erfolgen. Die Feinreinigung erfolgt durch den Vermieter nach Zeitaufwand gegen Kostenersatz.

B) Besonderer Teil – Veranstaltungen

1. Die Festhalle steht außer den örtlichen Vereinen und örtlichen Institutionen auch dritten Interessierten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und des Verwendungszweckes unter Beachtung der Hausordnung gegen Entrichtung des von der Gemeindevertretung festgesetzten Benützungsentgelts zur Verfügung.

2. Die Nutzung der Festhalle ist mindestens 14 Tage vorher anzumelden.

3. Vor Benützung der Festhalle muss in jedem Fall ein Vertrag zwischen dem Benützer und der Marktgemeinde Altenmarkt abgeschlossen werden. Dabei muss der Verantwortliche (verantwortlicher Funktionär, etc.) bekannt gegeben werden. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumlichkeiten der Festhalle ist der verantwortliche Funktionär oder Leiter laut Nutzungsvertrag primär verantwortlich, auch wenn er die Aufsicht an eine andere Person delegiert hat.

4. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte unterwirft sich der Inhaber den Bestimmungen dieser Hausordnung. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt oder bei geschlossenen Gesellschaften unterwirft sich der Besucher der Halle durch das Betreten der Halle den Bestimmungen dieser Hausordnung.

5. Besucher dürfen eine Veranstaltung nicht stören oder andere Besucher belästigen. Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Den Ordnern obliegen neben den Kontrollen der Eintrittskarten, der Einweisung der Besucher auf ihre Plätze, dem Verkauf der Programme vor allem die Aufrechterhaltung der Ordnung.

7. Überbekleidung und Schirme sind bei der Garderobe abzugeben. Ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt.

8. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen unversperrt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt bzw. in Verkehrswegen aufgestellt werden.

9. Bei Gefahr ist durch den Nutzer rechtzeitig die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Räume gegeben.

10. Alle Besucher sind verpflichtet, durch tatkräftiges und zielbewusstes Eingreifen für eine geordnete Räumung Mitsorge zu tragen.

11. Die Betriebszeiten ergeben sich aus den Anforderungen der jeweiligen Mieter und beschränken sich von MO - FR in der Regel auf den Zeitraum 7.30 - 22.00 Uhr. An Wochenenden steht die Festhalle im Rahmen individueller Vereinbarungen zur Verfügung.

12. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, können aus der Festhalle verwiesen werden und es kann ihnen der weitere Aufenthalt in derselben untersagt werden.

13. Das Mitnehmen von eigenen Getränken und Esswaren durch Besucher in die Festhalle ist verboten.

14. Die Marktgemeinde Altenmarkt übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen der Veranstalter, Besucher oder sonstigen Beteiligten.

15. Die Auflagen des Bewilligungsbescheides für die Veranstaltungsstätten-genehmigung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenmarkt vom 16. Juni 2010, Zl. 150, sind vollinhaltlich einzuhalten.

16. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die über das normale Ausmaß hinausgehen und somit eines größeren organisatorisch technischen Aufwandes bedürfen, ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde Altenmarkt zu treffen.

17. Erforderliche Umbauten durch den Mieter für Veranstaltungen sind bei der Anmeldung bekannt zu geben und bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Dabei sind auch der Rückbau und der Kostenersatz für die Wiederherstellung von allfälligen Sachbeschädigungen zu regeln.

18. Bei allen Nutzungen ist der Mieter verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung zu sorgen und erforderlichenfalls nach Größe und Art der Veranstaltung/Nutzung einen Ordnerdienst bereit zu stellen.

19. Betrunkene, Randalierende und Personen, die die Regeln des Anstandes verletzen, müssen der Halle verwiesen werden.

20. Bei einer in der Festhalle zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 150 Personen ist seitens des Veranstalters/Mieters auf seine Kosten eine Person für die laufende und fachgemäße Betreuung der WC-Anlagen einzuteilen.

Altenmarkt/Pg., am 12.05.2016

Für die Gemeindevertretung Altenmarkt:



Der Bürgermeister:

Rupert Winter